

Die alten Robotbestimmungen unterschieden zwischen „gemessener“ und „ungemessener“ Robot. Die „gemessene“ Robot umfasste die Pflicht, jährlich wiederkehrende Arbeiten auf den Feldern der Grundherrschaft, wie Pflügen, Säen, Eggen im Frühjahr, Schneiden, Einfahren und Dreschen des Korns zu erledigen, wobei genau festgelegt war, welcher Bauer wo und welche Tätigkeit ausführen musste.



Diese Verpflichtung beschränkte sich auf fünf bis fünfzehn Tage im Jahr. Sie war als Handrobot oder als Zugrobot zu erbringen, wobei bei letzterer der Bauer samt seinem Gespann zu erscheinen hatte. Die Zugrobot konnte aber auch Fuhrleistungen enthalten, die „über Land“ zu verrichten waren und daher gleich mehrere Tage Abwesenheit erforderten.

Und dann gab es noch die „ungemessene“ Robot. Sie hieß so, weil sie nicht nach Tagen bemessen war, sondern vom Grundherren nach seinem Belieben jederzeit und in unbegrenzter Dauer verlangt werden konnte. Zu dieser „ungemessenen“ Robot gehörten etwa Bauarbeiten an der Burg und den dazugehörigen Wirtschaftsgebäuden des Grundherren, aber auch Schanzarbeiten

im Kriegsfall. Durch diese Abwesenheiten zur Robotarbeit war das eigene Wirtschaftsgut des Bauern natürlich extremen Belastungen ausgesetzt, mangelte es doch in der Zeit der Robotleistung an der Arbeitskraft auf dem eigenen Bauerngut. Besonders belastend war es, wenn die Robotleistung während der Saat- oder Erntezeit eingefordert wurde, war doch diese Zeit existenziell für das eigene Gut praktisch überlebensnotwendig. Besonders drückend wurde daher die sogenannte Jagdfron angesehen, welche seit dem 16. Jahrhundert immer häufiger eingefordert wurde und zudem meist in die Erntezeit fiel. Da sie zu der „ungemessenen“ Robot zählte, war sie nicht nur der Willkür des Grundherren ausgesetzt, sondern zeitlich auch unbeschränkt. Der Untertan musste dabei Treiberarbeiten versehen, hatte aber auch das Jagdgerät zu führen und nach der Jagd das erlegte Wild zum Sitz der Grundherrschaft zu bringen. Die Untertanen mussten aber auch Jagdhunde aufziehen, füttern und pflegen, sie mussten auch das Fischzeug zum Fischwasser führen und die Fischbeute zum Herrschaftssitz bringen. Und diese Fischwässer waren nicht selten weit entfernt vom Herrschaftssitz angelegt.

Erst mit der Entstehung der Geldwirtschaft konnte der Robotdienst zunehmend und schrittweise durch Geldabgaben abgelöst werden, stand aber praktisch nur den Untertanen offen, die sich das auch finanziell leisten konnten.

Erst ab dem 17. Jahrhundert gab es Bestrebungen das Robotwesen gesetzlich zu regeln. So erließ 1778 Kaiserin Maria Theresia ihr Robotpatent, welches die Robotleistung auf drei Tage pro Woche begrenzte. Endgültig abgeschafft wurde die Robotleistung größtenteils erst 1848, obwohl es auch heute noch „Robotleistungen“ gibt, in Form von der Verpflichtung etwa kommunale Angelegenheiten kostenlos zu erledigen. So etwa in Vorarlberg.

Gesamt gesehen war in unserem Bereich, also den Herrschaften Straßfried und Wasserleonburg und der Stiftsherrschaft Arnoldstein, die Lage der Bauern hinsichtlich der Robotleistung im Vergleich zu anderen Gebieten als recht günstig zu bezeichnen. So wurden die Untertanen der Herrschaft Straßfried und des Klosters Arnoldstein nur wenige Tage im Jahr zur Robotleistung herangezogen. Aber nicht viel ungünstiger sah es für die Untertanen von Wasserleonburg aus. Dort waren die Untertanen zu maximal zehn bis zwölf Tagen Robotleistung pro Jahr verpflichtet.

Betrachten wir also kurz die Verschiedenheiten und Besonderheiten der Robotleistungen in den drei unser Gebiet bestimmenden Herrschaften. Zuvor noch eine kurze Anmerkung zur Leistung einer Robot, die unsere Orte mangels eigenständiger Pfarre kaum betraf. Denn nicht nur die zuständige Herrschaft konnte Robotleistungen einfordern, sondern auch einzelne Gotteshäuser besaßen Anspruch auf eine Robotleistung und zwar zuzüglich zu der der Herrschaft zu erbringenden Leistung. So konnte etwa der Pfarrer von Feistritz von einigen Bauern aus Achomitz und Feistritz die Erbringung von Robotfuhren fordern, andere konnten wiederum zum Schnitt des Getreides gerufen werden. Wieder andere, etwa auch in Hohenthurn, hatten einen Robottag pro Jahr zu leisten.

Was war also nun bei den drei Herrschaften so gang und gäbe.

Wasserleonburg etwa traf Unterscheidungen bei den Bauern. Zur Handrobot, also der Robotleistung ohne Pferd und Zug (Pflug, Egge usw.) wurden überwiegend kleine Bauerngüter herangezogen, während zu Arbeiten unter Verwendung von Pferden die großen Bauerngüter herangezogen wurden. Hängt aber vielfach auch damit zusammen, dass kleine Bauerngüter oftmals gar kein Pferd besaßen.

Unter dem Deckmantel der „ungemessenen Robot“ forderte Wasser-

leonburg Steinfuhren, Transporte von Kalk, Holzfuhren, insbesondere die Fuhr von „Sagholz“ (Holz für die Säge), aber auch Sand und -Heufuhren, selbst das Fassen von Heu im Rahmen der Mahd (normalerweise „gemessene Robot“) wurde unter „ungemessene Robot“ subsumiert.

Diese „ungemessene Robot“ ging, wie schon angeführt, aus der sogenannten Gebäuderobot hervor. Diese war von Anfang an zeitlich nie fixiert worden, sondern konnte wie es in den vorliegenden Quellen so schön hieß: „nach Erfordernis“ oder „sooft als von neten“ eingefordert werden. Ursprünglich als Robot gedacht, um der Herrschaft Hilfskräfte bei Bauvorhaben zu verschaffen (daher Gebäuderobot), wurde mit der Zeit jedoch diese ursprüngliche Leistung ausgeweitet und Leistungen gefordert, die mit einem Bauvorhaben nichts oder nur am Rande zu tun hatten.

Das Tragen von Mörtel am Bau, das Aufladen von Steinfuhren, der Transport von Schiefer, oder das Ausheben von Gruben zum Bau von Kalköfen mag ja noch auf den ursprünglichen Zweck der Robot hinweisen, doch auch die Beschaffung und Herstellung des notwendigen Brennholzes für die Kalköfen, mitunter durch das Hacken alter Zaunlatten oder Harpfenstangen, die als Feuerholz für die Kalköfen zweitverwendet wurden, wurden im Rahmen der „ungemessenen Robot“ (Gebäuderobot) verlangt.

Aus den Leistungen, die die Herrschaft Wasserleonburg sonst noch forderte, ist das Repertoire an Arbeiten, die im Rahmen der Robot gefordert wurden, und die Unterschiede deutlich ersichtlich. Da war einmal das „Bauen“, also das Pflügen, zu dem auch das Eggen gehörte, was nur Bauern zu erbringen hatten, wohl auch, wie schon angeführt, weil nur diese in der Regel über das notwendige Gerät verfügten. Dann das Schneiden des Getreides, zu dem sowohl Bauern als auch Keuschler herangezogen wurden.